Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 28. November 2018 zu einem vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8797 — Thales/Gemalto

Berichterstatter: Luxemburg

(2019/C 287/02)

Zusammenschluss

1. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1] darstellt.

2. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung hat.

Definition des Marktes

3. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte durch die Kommission überein.

4. Insbesondere stimmt der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) mit der Kommission darin überein, dass folgende Produktmärkte unterschieden werden sollten:

   a) universelle Hardware-Sicherheitsmodule („HSMs“),

   b) Payment-HSMs,

   c) Netzwerkverschlüsseler und das engste mögliche Untersegment für Data-in-Motion in Layer 2,

   d) Herstellung und Lieferung von SIM-Karten (vorgelagert) und GSM-R-Integration (nachgelagert),

   e) OTA-SIM-Karten-Verwaltungsplattformen und GSM-R-Integration,

   f) vorgelagerter Markt für Chipkarten für die Zugangskontrolle zur HSMs-Fernverwaltung und die nachgelagerten Märkte für universelle HSMs und Payment-HSMs.

5. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte durch die Kommission für folgende Produktmärkte überein:

   a) EWR-weiter oder weltweiter Markt für universelle HSMs,

   b) EWR-weiter oder weltweiter Markt für Payment-HSMs,

   c) potenzieller EWR-weiter Markt für Netzwerkverschlüsseler und engstes mögliche Untersegment für Data-in-Motion in Layer 2,

   d) EWR-weiter vorgelagerter Markt für die Herstellung und Lieferung von SIM-Karten und nationaler oder EWR-weiter nachgelagerter Markt für die GSM-R-Integration,

   e) EWR-weiter vorgelagerter Markt für OTA-SIM-Karten-Verwaltungsplattformen und nationaler oder EWR-weiter nachgelagerter Markt für die GSM-R-Integration,

   f) EWR-weiter vorgelagerter Markt für Chipkarten für die Zugangskontrolle zur HSMs-Fernverwaltung und nachgelagerte Märkte für universelle HSMs und Payment-HSMs.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

6. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Bewertung durch die Kommission überein, dass der angemeldete Zusammenschluss horizontale nichtkoordinierte Effekte hervorrufen würde, die den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für universelle HSMs im EWR oder weltweit wesentlich beeinträchtigten würden, insbesondere wegen des Wegfalls des bedeutenden Wettbewerbsdrucks, den Thales und Gemalto aufeinander ausgeübt haben, zusammen mit der geringen Anzahl glaubwürdiger anderer Wettbewerber.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

7. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Bewertung der Kommission überein, dass der angemeldete Zusammenschluss im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die folgenden Märkte den wirksamen Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigen würde:

   a) Der EWR-weite oder weltweite Markt für Payment-HSMs,

   b) der EWR-weite oder weltweite Markt für Netzwerkverschlüsseler und das engste mögliche Untersegment für Data-in-Motion in Layer 2,

   c) der vorgelagerte EWR-Markt für die Herstellung und Lieferung von SIM-Karten und der nachgelagerte nationale oder EWR-weite Markt für die GSM-R-Integration,

   d) der vorgelagerte EWR-weite Markt für OTA-SIM-Karten-Verwaltungsplattformen und der nachgelagerte nationale oder EWR-weite Markt für die GSM-R-Integration,

   e) der vorgelagerte EWR-Markt für Chipkarten für die Zugangskontrolle zur HSMs-Fernverwaltung und die nachgelagerten Märkte für universelle HSMs und Payment HSMs.

Abhilfemaßnahmen

8. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass die von den Anmeldern am 9. November 2018 nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung angebotenen Verpflichtungszusagen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken, die die Kommission auf dem EWR-weiten Markt für universelle HSMs ausgemacht hat, ausräumen.

9. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Schlussfolgerung der Kommission überein, dass es unwahrscheinlich ist, dass der angemeldete Zusammenschluss unter der Voraussetzung, dass die von den Anmeldern am 9. November 2018 angebotenen Verpflichtungszusagen vollständig erfüllt werden, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt führt.

10. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Vertrags für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden muss.